

**Lesefassung**  
**Richtlinie „Förderung der Hauptamtlichkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen  
der Stadt Neubrandenburg“**

**1 Zielstellung**

Sicherung der Hauptamtlichkeit im Sport in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg.

**2 Zuwendungszweck**

Die Stadt Neubrandenburg gewährt mit Bezug auf Punkt 1 für die Beschäftigung qualifizierter Sportlehrkräfte Zuschüsse für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Neubrandenburg, Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und die LSB – Personalmanagement gGmbH, die für den Sport in der Stadt Neubrandenburg wirken.

**3 Gegenstand der Förderung**

Personalkostenzuschüsse können nachfolgendem Personenkreis im Rahmen einer Mischfinanzierung gewährt werden:

- A Vereinssportlehrkräfte in gemeinnützigen Neubrandenburger Sportvereinen, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Verein haben.
- B Trainerinnen und Trainer im Nachwuchs- und Bildungsbereich der Fachverbände, die in einem gemeinnützigen Neubrandenburger Sportverein arbeiten, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit dem Verein, dem Fachverband bzw. der LSB – Personalmanagement gGmbH nachweisen und vom Fachverband gefördert werden.
- C Trainerinnen und Trainer des Leistungssports, die mit der LSB – Personalmanagement gGmbH ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nachweisen, in einem gemeinnützigen Neubrandenburger Sportverein arbeiten und Mitglied sind.

Personalkostenzuschüsse werden nicht gewährt für:

- den Bereich des professionellen Sports,
- Sportfachkräfte, die nicht den Kriterien der Punkte 3 und 4 zugeordnet sind. Dazu gehören auch Landestrainerinnen und Landestrainer.

**4 Aufgabenbereiche der Maßnahmeträger**

**Vereinssportlehrkräfte**

- Organisation, Durchführung und Sicherung des Übungs- und Trainingsbetriebes in Sportvereinen,
- Erarbeitung und mindestens 50 % der Arbeitszeit praktische Durchführung von Sport-, Spiel und Bewegungsprogrammen, schwerpunktmäßig für Kinder und Jugendliche sowie Behinderte in den Sportvereinen. Die Mitwirkung in der Vorschulerziehung hat hierbei einen besonderen Stellenwert.
- Angebotserweiterung in Form einer sich an den Interessen junger Leute orientierenden Sportarbeit,
- Gewinnung von Mitgliedern,
- Aufgaben im Vereinsmanagement,
- Mitwirkung bei Großveranstaltungen und Aktivitäten des Sportes in der Stadt.

## **Trainerinnen und Trainer im Nachwuchs- und Bildungsbereich sowie im Leistungssport**

- Sicherung der Trainings-, Lehrgangs- und Wettkampfmaßnahmen der Landesleistungszentren und -stützpunkte in der Stadt Neubrandenburg,
- Ausgestaltung der Zusammenarbeit von Schule, Sportverein/Verband im Sinne der Talentsuche, -findung, -auswahl und -förderung,
- Sportartbezogene Kooperation mit dem Sportgymnasium der Stadt (Verbundnetz Schule – Sport),
- Durchführung des Kadertrainings,
- Sportartbezogene Fachberatung und Lehrtätigkeit in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg,
- Organisation und Koordinierung der Wettkampfsysteme sowie von Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter,
- Mitwirkung bei Großveranstaltungen und Aktivitäten des Sportes in der Stadt.

### **5 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können gemeinnützige Sportvereine der Stadt Neubrandenburg, die Mitglied im Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte sind, Fachverbände des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die LSB – Personalmanagement gGmbH gemäß Punkt 3 erhalten.

**Es besteht kein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung einer Zuwendung.**

### **6 Zuwendungsvoraussetzungen**

6.1 Personalkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn die einzustellende/ beschäftigte Sportlehrkraft über eine sportpädagogische Ausbildung und/ bzw. eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.

6.2 Der Maßnahmeträger hat nachzuweisen, dass die Vergütung der Sportlehrkräfte in Abhängigkeit von ihrer Qualifikation und Tätigkeit und in Anlehnung an den Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder/Tarifgebiet Ost und den sich daraus ergebenden aktuellen Entgelttabellen bzw. den diesen ergänzenden, ersetzenden oder ändernden Tarifverträgen in der jeweils für das Land M-V geltenden Fassung erfolgt. Dabei sind folgende Obergrenzen und Voraussetzungen zu beachten:

#### **Leistungssport**

Ausbildung: - diplompädagogische Ausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz  
ab Entgeltgruppe 12

#### **Nachwuchs- und Bildungsbereich**

Ausbildung: - diplomsport- oder sportpädagogische Ausbildung bzw. pädagogische  
Ausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz  
Entgeltgruppe 9 bis 10

#### **Vereinsport**

Ausbildung: - Inhabende einer Sportfachausbildung mit gültiger DOSB-Lizenz  
Entgeltgruppe 9 bis 10

6.3 Vereinssportlehrkräfte können nur gefördert werden, wenn der antragstellende Verein mindestens 500 Mitglieder, davon 200 Kinder und Jugendliche hat. Ein Verein kann bei Erfüllung der Kriterien für maximal 3 Vereinssportlehrkräfte eine Förderung erhalten. Insgesamt können bis zu 10 Vereinssportlehrkräfte nach dieser Richtlinie gefördert werden, die auch bei künftigen Fortschreibungen nicht überschritten werden sollten.

	<b>Mitglieder</b>	<b>Kinder und Jugendliche</b>
1. Vereinssportlehrkraft	500	200
2. Vereinssportlehrkraft	1.000	400
3. Vereinssportlehrkraft	1.500	600

Mitgliederanrechnung durch Kooperationen von Sportvereinen wird nicht anerkannt.

Grundlage der Förderung der Vereinssportlehrkräfte ist die jährlich beim Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e. V. einzureichende Statistik.

Vereine, die eine oder mehrere Vereinssportlehrkräfte haben und die Bedingungen nach Pkt. 6.3 Abs. 1 während der Laufzeit der Richtlinie nicht mehr erfüllen, haben dies zeitnah der Stadt mitzuteilen. Nach entsprechender Antragstellung kann dem Verein zur Kriterienerfüllung eine Frist von 12 Monaten gewährt werden, die bei nachweislicher positiver Entwicklung um weitere 6 Monate verlängert werden kann.

Werden die Kriterien auch nach diesen Fristsetzungen nicht erfüllt bzw. erfolgt keine Information durch den Verein, wird die Förderung für die entsprechende Stelle entzogen und kann anderen nachweislich anspruchsberechtigten Vereinen zugesprochen werden.

## **7 Auflagen für den Maßnahmeträger**

7.1 Es ist zu gewährleisten, dass die Personalstelle entsprechend der Laufzeit der Richtlinie Bestand hat.

7.2 Die Sicherung der Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist zu gewährleisten, wobei ein Eigenanteil von mindestens 15 % durch den jeweiligen Träger nachzuweisen ist.

7.3 Öffentliche Zuwendungen werden nicht als Eigenanteil des Vereins anerkannt.

7.4 Personalstellen in den gemeinnützigen Sportvereinen der Stadt Neubrandenburg, in den Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. und der LSB Personalmanagement gGmbH können nur im Rahmen einer Mischfinanzierung (Bund/LSB/Landesfachverband, Vereine, Landkreis, Stadt) gefördert werden.

7.5 Der Stadt Neubrandenburg ist es vorbehalten, durch Einsichtnahme der entsprechenden Unterlagen den Mitteleinsatz für den beantragten Zweck zu prüfen oder prüfen zu lassen.

## **8 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

8.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung, mit dem Bezug auf den jeweils gültigen Haushaltsplan der Stadt Neubrandenburg, gewährt.

### **Vereinssport**

Finanzierungsmodell: LSB/Landkreis/Verein/Stadt  
mindestens 9.000,00 €/Jahr höchstens jedoch bis 45 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

### **Nachwuchsleistungssport**

#### **Nachwuchsbereich**

Finanzierungsmodell: LSB oder/und Landesfachverband/Verein/Stadt  
bis zu 12.000,00 €/Jahr höchstens jedoch 30 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

**Bildungsbereich**

Finanzierungsmodell: 1/2 Planstelle Lehrkraft (Bildungsministerium)  
 1/2 Planstelle Nachwuchsleistungssport (LSB und/oder Landesfachverband/Verein/Stadt)  
 bis 4.500,00 €/Jahr höchstens jedoch 30 % des Arbeitgeberbruttogehaltes (1/2 Planstelle Nachwuchsleistungssport)

**Leistungssport**

Finanzierungsmodell: Spitzenfachverband (Bund/LSB oder/und Landesfachverband/Verein/Stadt)  
 bis 7.000,00 €/Jahr höchstens jedoch 15 % des Arbeitgeberbruttogehaltes

8.2 Bei einer nur teilweisen Inanspruchnahme der Stelle wird die Zuwendung jeweils anteilmäßig gewährt.

8.3 Liegt das Arbeitgeberbruttogehalt über der durch die Qualifikation des Arbeitnehmenden bestimmten Gehaltseinstufung, ist diese Erhöhung ausschließlich vom Arbeitgebenden zu tragen und nicht Bestandteil der Förderung.

**9 Antragsverfahren**

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß „Dienstanweisung zur Regelung der Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ der Stadt Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung jährlich an die Stadt Neubrandenburg (Abteilung Generationen, Bildung und Sport) zu richten.

Termin der Antragstellung ist der 30. November für das Folgejahr.

Dem Erstantrag sind beizufügen:

- a) Kopien der Qualifikationsnachweise (Berufliche Ausbildung, Lizenzen),
- b) Kopie des gültigen Arbeitsvertrages,
- c) Personalausgabenberechnung und Finanzierungsnachweis,
- d) Tätigkeits-/Stellenbeschreibung/Wochenarbeitsplan,
- e) Votum des Landesfachverbandes für Stellen im Nachwuchs- und Bildungsbereich bzw. im Leistungssport,
- f) Votum des Kreissportbundes Mecklenburgische Seenplatte e. V. für Vereinssportlehrkräfte in den gemeinnützigen Sportvereinen.

Den Folgeanträgen sind grundsätzlich die Unterlagen der Absätze c, d und e beizufügen, sowie bei Änderungen Kopien der Absätze a und b.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung von Bedeutung sein könnte.

**10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und hat eine Wirkungsdauer bis zum 31.12.2020.